

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung)

vom 15.08.2019

zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2023*)

Der Stadtrat hat am 13.08.2019 auf Grund

der §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448)

folgende Satzung beschlossen:

*) Änderungshistorie am Dokumentenende

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz richtet einen Jugendbeirat ein. Der Beirat vertritt die Interessen aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner Landaus. Er soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Fragestellungen fördern.
- (2) Aufgaben des Beirats sind insbesondere
 - a) Angelegenheiten zu beraten, die die Belange Jugendlicher berühren;
 - b) zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung zu nehmen;
 - c) Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anzuregen und durchzuführen.

§ 2 Äußerungs- und Antragsrechte, Teilnahme an Sitzungen, Bericht

- (1) Der Beirat kann sich gegenüber den Organen der Stadt in allen Angelegenheiten, die die Belange Jugendlicher berühren, äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt berührt sind. Um dies zu gewährleisten, wird der Beirat frühzeitig über entsprechende Planungen, Vorhaben und Beschlüsse der städtischen Organe, die seinen Aufgabenbereich betreffen, informiert.
- (2) Auf Antrag des Beirats hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die die Belange Jugendlicher berühren, dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (3) In welcher Form Mitglieder des Beirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und anderer Gremien teilnehmen, bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrats.
- (4) Der Beirat erstellt zum Ende seiner Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Beirat hat bis zu 14, mindestens aber zehn stimmberechtigte jugendliche Mitglieder. Zusätzlich können beratende Mitglieder bestellt werden.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendbeirats können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Landau in der Pfalz sein, die am Tage des Beginns der Amtszeit das 13., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) Bis zu drei von der Stadtschüler*innenvertretung, im Falle des Nichtzusammentretens dieses Gremiums gemeinsam von den Landauer Schüler*innenvertretungen bestimmte Jugendliche verschiedener Schulen. Zusätzlich wird auf dem gleichen Weg die gleiche Anzahl an Nachrückerinnen oder Nachrückern bestimmt. Die Jugendlichen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.
- Die Bestimmung der Jugendlichen hat spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung zu erfolgen. Die Jugendlichen sollen sich in der Jugendversammlung vorstellen.
- b) Mindestens sieben, höchstens aber elf von einer Jugendversammlung nach § 4 bestimmte Jugendliche. Bis zu zehn weitere Jugendliche werden als Nachrückerinnen oder Nachrücker bestimmt. Die Jugendlichen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.
- (4) Als beratende Mitglieder können insbesondere die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, der für die Jugendbeteiligung im Jugendamt zuständig ist und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes berufen werden

§ 4

Jugendversammlung und Amtszeit

- (1) Die Bestimmung der Mitglieder nach § 3 Absatz 3 b) erfolgt im Rahmen einer Jugendversammlung,
- (2) Zur Jugendversammlung wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Amtszeit des Jugendbeirats und spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung durch das Jugendamt eingeladen. Dabei werden alle Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2 und alle Landauer Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, angeschrieben und über den Jugendbeirat und die Jugendversammlung informiert.
- (3) Jugendliche, die Mitglied im Jugendbeirat werden wollen, müssen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen, spätestens zwei Wochen vor der

Jugendversammlung auf einem vom Jugendamt bereitgestellten Formular ihre Bewerbung erklärt haben, bei der Jugendversammlung anwesend sein und sich dort den Wahlberechtigten vorstellen.

- (4) Sofern sich mehr als elf Jugendliche für die Mitgliedschaft im Beirat bewerben und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2. Es können bis zu elf Stimmen vergeben werden, pro Bewerberin oder Bewerber kann eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind die elf Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Weitere bis zu zehn Jugendliche werden in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse als Nachrückerinnen oder Nachrücker gewählt.
- (5) Sofern sich elf oder weniger Jugendliche bewerben, ist eine Wahl nach Absatz 4 entbehrlich. Über die Bewerberinnen und Bewerber kann in diesem Fall durch die Jugendversammlung in einem einheitlichen Wahlvorgang offen abgestimmt werden.
- (6) Sofern sich weniger als sieben Jugendliche bewerben, wird kein Jugendbeirat gebildet.
- (7) Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre, beginnend ab dem ersten Tag des auf die Jugendversammlung folgenden Monats.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zwei gleichberechtigte Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden führt die Dezernentin oder der Dezernent, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirates gehören, den Vorsitz.
- (3) Auf Antrag der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder des Beirats kann ein Antrag auf Abwahl der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden für die nächste Sitzung des Beirats gestellt werden. Zwischen Antragstellung und der Beschlussfassung muss eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

- (4) Die Abwahl der betreffenden Person erfolgt durch die Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden oder einer oder eines neuen Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder.

§ 6

Geschäftsordnung, Teilnahmerechte und Aufwandsentschädigung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Beirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.
- (2) Das Recht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und der Stadträtinnen und Stadträte an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, richtet sich nach § 32 der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (3) Stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 4 der Hauptsatzung, wobei bei der Wahl von zwei Vorsitzenden die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden jeweils hälftig gewährt wird.

§ 7

In-Kraft-Treten, Beginn der ersten Amtszeit

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des ersten Jugendbeirats beginnt zum 01.01.2020.

Landau in der Pfalz, 15.08.2019

Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Änderungshistorie:

*) geändert durch Satzung vom 15.09.2021
gem. Stadtratsbeschluss vom 14.09.2021
in Kraft seit 17.09.2021

***) § 5 geändert durch Satzung zur Änderung der Beiratssatzungen
der Stadt Landau in der Pfalz vom 03.05.2023
gem. Stadtratsbeschluss vom 02.05.2023
in Kraft seit 09.05.2023